



## ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

**Beteiligt:****Betreff:**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ENERVIE Service GmbH - Ergänzende Präzisierung des Unternehmensgegenstands

**Beratungsfolge:**21.03.2024 Haupt- und Finanzausschuss  
11.04.2024 Rat der Stadt Hagen**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages zur ergänzenden Präzisierung des Unternehmensgegenstands der ENERVIE Service GmbH wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zu 1. gemäß § 115 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

Die ENERVIE Service GmbH (ESG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Mark-E, mit Dienstleistungen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, netznahe technische Dienstleistungen, sowie Beratungsleistungen für kommunale Versorgungsunternehmen und Industriekunden.

Aufgrund der positiven Veränderungen im energiewirtschaftlichen Umfeld (steigende Bedeutung von Energieeffizienz und Klimaschutz im Zuge der Energiewende sowie eine zunehmende Digitalisierung in der Energieversorgung), haben sich die Beratungs- und Dienstleistungen der ESG weiterentwickelt. Diese positive Entwicklung sollen im Unternehmensgegenstand präzisiert werden.

Im Bereich der technischen Dienstleistungen erstellt die ESG Ladeinfrastrukturkonzepte und verantwortet die Umsetzung der E-Mobility-Projekte. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung wurde ein Internet of Things-Team (IoT-Team) gebildet, welches vielseitige Dienstleistungen erbringt. So konnte im Zähler- und Messwesen die Erbringung von Mehrwertdienstleistungen in den Bereichen der Nebenkostenabrechnung und des Energiemanagements ausgeweitet werden. Die Erbringung von Datendienstleistungen im Bereich Energiedatenmanagement wird zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wie die kommunale Wärmeplanung und digitale Daseinsvorsorge genutzt. Die Dienstleistungen, einschließlich Beratung rund um das Themenfeld Smart City und Internet of Things (IoT) mit einem besonderen Bezug auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz, unterstützen Kommunen, Industriekunden und Energieversorger.

Die konkreten Ergänzungen des Unternehmensgegenstands sind kursiv mit Unterstrich markiert:

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag § 2 Gegenstand des Unternehmens:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Versorgung der Kraftwerke, übrigen Standorte, Beteiligungskraftwerke und -unternehmen der Mark-E sowie Fremdunternehmen mit Brennstoffen, Ersatzbrennstoffen, Klärschlamm, Biomasse, Betriebsstoffen und anderen Gütern und Leistungen,
- die Entsorgung der Kraftwerke, übrigen Standorte, Beteiligungskraftwerke und -unternehmen der Mark-E sowie Fremdunternehmen von Reststoffen aus den Feuerungsanlagen, Rauchgasreinigungsanlagen sowie sonstigen Abfällen,
- die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen einschließlich der Personalgestellung gegenüber Mark-E, Beteiligungs- und Fremdunternehmen,



- die Erbringung von Netzdienstleistungen bzw. netznahen technischen Dienstleistungen insbesondere für kommunale Versorgungsunternehmen und Industriekunden in den Bereichen Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation,
- die Erbringung von technischen Dienstleistungen im Bereich E-Mobility.
- die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Zähler- und Messwesens für Energieversorgungsunternehmen, insbesondere die Erbringung von Mehrwert-Dienstleistungen in den Bereichen der Nebenkostenabrechnung und des Energiemanagements,
- die Erbringung von Datendienstleistungen im Bereich Energiedatenmanagement zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wie die kommunale Wärmeplanung und digitale Daseinsvorsorge und
- die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Beratung rund um das Themenfeld Smart City und Internet of Things (IoT) mit einem besonderen Bezug auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz, insbesondere für Kommunen, Industriekunden und Energieversorger.“

Die Veränderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hagen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ENERVIE Service GmbH ist gemäß § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Anzahl:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**ENERVIE Service GmbH**

## **§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

### **ENERVIE Service GmbH.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hagen/Westfalen.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- die Versorgung der Kraftwerke, übrigen Standorte, Beteiligungskraftwerke und -unternehmen der Mark-E sowie Fremdunternehmen mit Brennstoffen, Ersatzbrennstoffen, Klärschlamm, Biomasse, Betriebsstoffen und anderen Gütern und Leistungen,
  - die Entsorgung der Kraftwerke, übrigen Standorte, Beteiligungskraftwerke und -unternehmen der Mark-E sowie Fremdunternehmen von Reststoffen aus den Feuerungsanlagen, Rauchgasreinigungsanlagen sowie sonstigen Abfällen,
  - die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen einschließlich der Personalgestellung gegenüber Mark-E, Beteiligungs- und Fremdunternehmen,
  - die Erbringung von Netzdienstleistungen bzw. netznahen technischen Dienstleistungen für kommunale Versorgungsunternehmen und Industriekunden, in den Bereichen Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation und
  - die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Zähler- und Messwesens für Energieversorgungsunternehmen.
  - die Erbringung von technischen Dienstleistungen im Bereich E-Mobility
  - die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Zähler- und Messwesens für Energieversorgungsunternehmen, insbesondere die Erbringung von Mehrwert-Dienstleistungen in den Bereichen der Nebenkostenabrechnung und des Energiemanagements,
  - die Erbringung von Datendienstleistungen im Bereich Energiedatenmanagement zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wie die kommunale Wärmeplanung und digitale Daseinsvorsorge,

- die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Beratung rund um das Themenfeld Smart City und Internet of Things (IoT) mit einem besonderen Bezug auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz insbesondere für Kommunen, Industriekunden und Energieversorger.
- (2) Die Gesellschaft darf sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf insbesondere auch Zweigstellen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung oder Geschäftsführung übernehmen und Joint Ventures eingehen. Sie ist berechtigt, Unternehmensverträge, z. B. Ergebnisabführungsverträge, zu schließen.
  - (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
  - (4) Die Gesellschaft soll die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).
- (2) Hiervon übernimmt der Gesellschafter Mark-E Aktiengesellschaft eine Stammeinlage von Euro 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar zu erbringen.

### **§ 4**

#### **Teilung des Geschäftsanteils und Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Die Teilung eines Geschäftsanteils und Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Will ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils übertragen, ist er verpflichtet, den Geschäftsanteil oder den zu übertragenden Teil eines Geschäftsanteils zunächst den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb von drei Monaten ab Zugang annehmen.

- (3) Kommt eine Einigung zwischen den Gesellschaftern innerhalb der in § 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Frist nicht zustande, ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben Dritten anzubieten. Kommt eine Einigung mit dem Dritten zustande, ist der übertragungswillige Gesellschafter verpflichtet, den anderen Gesellschaftern eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages zu übersenden.

Die anderen Gesellschafter haben binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der vollständigen beglaubigten Abschrift des Kaufvertrages schriftlich zu erklären, ob sie der Übertragung des Geschäftsanteils zustimmen. Stimmen sie der Übertragung des Geschäftsanteils nicht zu und konnte das Gesellschaftsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der vollständigen beglaubigten Abschrift des Kaufvertrages nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages gekündigt werden, sind die anderen Gesellschafter verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder den Geschäftsanteil zu den Konditionen zu erwerben, die sich aus dem Kaufvertrag zwischen dem übertragungswilligen Gesellschafter und dem Dritten ergeben, oder den Geschäftsanteil zu einem Entgelt zu erwerben, das sich nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 dieses Vertrages bestimmt. Die Gesellschafter haben ihr Wahlrecht durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 des Absatzes geregelten Zustimmungsfrist auszuüben.

- (4) Soweit Gesellschafter nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 Satz 4 dieses Vertrages verpflichtet sind, den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben von dem anderen Gesellschafter zu übernehmen, und sie das ihnen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 Satz 5 dieses Vertrages zustehende Wahlrecht im Sinne der zweiten dort vorgesehenen Alternative ausgeübt haben, bestimmt sich das für den zu übertragenden Geschäftsanteil oder den zu übertragenden Teil eines Geschäftsanteils zu zahlende Entgelt nach den betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen für Beteiligungen an Handelsgesellschaften. Sofern über die Höhe des Entgeltes binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der schriftlichen Erklärung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 4 keine Einigung erzielt wird, so soll das Entgelt nach Maßgabe der vorstehend genannten Grundsätze durch einen einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter ermittelt werden. Können sich die Gesellschafter binnen einer Frist von einem weiteren Monat nicht über die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, soll der Wirtschaftsprüfer durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Hagen benannt werden. Die durch die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers entstehenden Kosten trägt der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil übertragen wird.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten nicht, soweit ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils an ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG abtritt. Die anderen Gesellschafter dürfen ihre Zustimmung zur Übertragung eines Geschäftsanteils an ein mit dem anderen Gesellschafter verbundenes Unternehmen nur aus wichtigem Grund verweigern.

## **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung, sowie stets dann, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält oder wenn ein Gesellschafter dies schriftlich gegenüber der Geschäftsführung verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Die Tagesordnung für eine Gesellschafterversammlung sowie die Beratungsunterlagen, Entscheidungsvorlagen und Beschlussvorschläge sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie den Gesellschaftern spätestens zu Beginn der in Satz 1 dieses Absatzes 2 genannten Frist vorliegen.
- (3) Soweit ein Gesellschafter binnen einer Frist von 5 Tagen nach Zugang der Einladung zur Gesellschafterversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich mit eingeschriebenem Brief die weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung auf seine Kosten durch einen Dritten begleiten oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Erreicht keiner der als Versammlungsleiter vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit, leitet der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter die Versammlung.
- (6) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Wirtschaftsplanes (Bilanzplan, Erfolgsplan, Finanz- und Investitionsplan) und eventueller Nachträge,
- b) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn- oder Verlustvorträge aus Vorjahren,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung und
- d) die Wahl des Abschlussprüfers.

Ferner obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über sämtliche in § 46 GmbH-Gesetz genannten Beschlussgegenstände sowie über alle weiteren Beschlussgegenstände, die der Gesellschafterversammlung aufgrund dieses Vertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zugewiesen sind.

Darüber hinaus kann sich die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über weitere Geschäfte und Rechtshandlungen vorbehalten.

- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist binnen einer Frist von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Jeder Gesellschafter kann binnen einer Frist von weiteren vier Wochen nach Zugang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Über Beanstandungen der Niederschrift entscheidet die folgende Gesellschafterversammlung. Die unwidersprochene oder einvernehmlich ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Je 1.000,- EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse nach Maßgabe von § 7 Abs. 6 lit. a) bis d), § 9 Abs. 2 bis 4 sowie § 10 Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen.

- (3) Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege oder durch Telekopie gefasst werden, sofern bei einer Beschlussfassung alle Gesellschafter mitwirken und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung bzw. bei einem Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch einen Gesellschafter durch Klage angefochten werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Sind die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, so sind diese nicht befugt, sich wechselseitig zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu ermächtigen.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, dieser Satzung, einer eventuellen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüssen, einem etwa für die Geschäftsführung aufgestellten Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, etwaigen Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie etwa in den Anstellungsverträgen diesbezüglich enthaltene Regelungen – jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

## **§ 10**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:
  - a) Aufnahme neuer sowie Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe;

- b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- c) Erwerb und Veräußerung jeder Art von Anteilsrechten an anderen Unternehmen;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von grundstücksbezogenen Leasing-Verträgen, sofern deren Wert im Einzelfall € 50.000,00 übersteigt;
- e) Investitionen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, die Bestellung anderer Sicherheiten sowie Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, wenn und soweit der im Wirtschaftsplan und in seinen eventuellen Nachträgen vorgesehene Rahmen überschritten wird;
- f) Erwerb und Vergabe von Schutzrechten und Lizenzen mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 EURO im Einzelwert;
- g) Abschluss von Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 50.000 EURO jährlich und einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren, wenn und soweit der im Wirtschaftsplan und in seinen eventuellen Nachträgen vorgesehene Rahmen überschritten wird;
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 Aktiengesetzes;
- i) sonstige Verträge und Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
- j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und/oder den Geschäftsführern sowie den Angehörigen im Sinne von § 15 AO der Geschäftsführer oder mit Unternehmen, an denen eine der vorgenannten Personen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 % beteiligt ist;
- k) Termingeschäfte mit Devisen und an Börsen gehandelten Waren und Rechten oder Geschäfte mit vergleichbarem spekulativem Charakter;
- l) Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- m) Übernahme von Ruhegehaltsverpflichtungen oder Abschluss von Betriebsvereinbarungen über die Zahlung von Betriebsrenten;
- n) Beschlussfassungen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß den vorstehenden Buchstaben a) – m) betreffen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann auch weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Wirtschaftsplan**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, festzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung spätestens acht Wochen vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Bilanzplan, Erfolgsplan, Finanz- und Investitionsplan) für das nachfolgende Geschäftsjahr und die beiden darauf folgenden Geschäftsjahre vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern regelmäßig über die allgemeine Geschäftsentwicklung sowie die Umsetzung des Wirtschaftsplanes Bericht zu erstatten. Die Geschäftsführung ist insbesondere verpflichtet, Abweichungen von dem genehmigten Wirtschaftsplan den Gesellschaftern umgehend anzuzeigen und in diesem Fall den Gesellschaftern Vorschläge zur Änderung des Wirtschaftsplanes vorzulegen.

## **§ 12**

### **Kündigung, Einziehung**

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung und die anderen Gesellschafter zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung der Gesellschaft ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (2) Im Fall der Kündigung durch einen Gesellschafter haben die anderen Gesellschafter das Recht, mit einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Zugang der Kündigung bei den anderen Gesellschaftern, zum gleichen Stichtag die Gesellschaft ebenfalls zu kündigen; in diesem Fall ist die Gesellschaft durch die Gesellschafter zu liquidieren.

- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (4) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nur zulässig, wenn
  - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - b) ein Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben worden ist;
  - c) von einem Pfandgläubiger eines Gesellschafters für einen verpfändeten Geschäftsanteil die Pfandverwertung betrieben wird;
  - d) in der Person des betroffenen Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit unmöglich wird;
  - e) der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat.
- (5) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern anteilig zu, so genügt es, wenn der Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (6) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
- (7) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (8) Die Einziehung eines Geschäftsanteils und das Abtretungsverlangen können von der Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimme bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (9) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

- (10) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund Kündigung oder eines Einziehungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft eine Abfindung. Soweit der Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses verpflichtet ist, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen oder mehrere Gesellschafter und/oder einen Dritten abzutreten, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil oder den abzutretenden Teil eines Geschäftsanteils von dem Erwerber geschuldet; in diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Zahlung der vom Erwerber zu leistenden Abfindung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen als unverzinslich gestundet.
- (11) Für die Höhe des Abfindungsguthabens und das Verfahren zur Ermittlung desselben gilt § 4 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Abfindungsguthaben nur 70 % des nach den betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen für Beteiligungen an Handelsgesellschaften zu zahlenden Entgelts beträgt. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

### **§ 13 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern sowie alle nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft und/oder einem Gesellschafter abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Schriftformgebot gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene

Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

## **§ 16 Gründungskosten**

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister und die Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 10.000,00. Die darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.